

wägen, und es kann sich für das Bundesgericht nur fragen, ob die Behörden das ihnen dabei zustehende Ermessen offensichtlich überschritten haben.

4. — Da allgemeine verkehrspolizeiliche Interessen die Verweigerung der von der Beschwerdeführerin nachgesuchten Bewilligung hinreichend rechtfertigen, ist die Beschwerde abzuweisen ohne Rücksicht darauf, dass sich der Regierungsrat daneben auch von gewerbepolitischen Erwägungen leiten liess. Bei dieser Sachlage kann dahingestellt bleiben, ob der angefochtene Entscheid sich auf die vom Regierungsrat angerufene Bestimmung des kantonalen Strassengesetzes stützen lässt. Ebensowenig braucht geprüft zu werden, ob in der angeblichen Erschwerung der lebensmittelpolizeilichen Kontrolle ein sachlicher Grund für die Verweigerung der Bewilligung zu erblicken ist.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Beschwerde wird abgewiesen.

III. DOPPELBESTEuerung

DOUBLE IMPOSITION

28. Urteil vom 19. Juni 1947 i. S. B. gegen Kantone Zürich und Luzern.

Art. 46 Abs. 2 BV. Kann ein Steuerpflichtiger, gegen den ein nach kantonalem Recht endgültiger Entscheid über die Steuerhoheit erging, in einer erst im Anschluss an das weitere Veranlagungsverfahren erhobenen staatsrechtlichen Beschwerde wegen Doppelbesteuerung auf die Frage der Steuerhoheit zurückkommen?

Art. 46 al. 2 Cst. Un contribuable à l'égard duquel a été rendue, sur la question de la souveraineté fiscale, une décision définitive selon le droit cantonal, peut-il revenir sur cette question dans un recours de droit public pour double imposition formé seulement à la suite de la procédure ultérieure de taxation?

Art. 46 cp. 2 CF. Un contribuente, nei cui confronti è stata pronunciata secondo il diritto cantonale una decisione sulla questione della sovranità fiscale, può ritornare su questa questione in un ricorso di diritto pubblico per doppia imposta inoltrato solo in seguito all'ulteriore procedura di tassazione?

A. — Der Beschwerdeführer wurde von 1941 bis 1945 nur im Kanton Luzern besteuert. Für 1946 wurde er am 10. Juli 1946 in Luzern veranlagt. Im Oktober 1946 verlangte auch die zürcherische Gemeinde A., wo seine Familie wohnt, eine Steuererklärung von ihm. Als er dieser Anforderung keine Folge leistete, verfügte das kantonale Steueramt Zürich am 1. November 1946, dass er im Kanton Zürich steuerpflichtig sei. Auf einen gegen diesen Entscheid erhobenen Rekurs trat die Finanzdirektion des Kantons Zürich am 8. März 1947 wegen Verspätung nicht ein. Am 10. Mai 1947 erhielt der Beschwerdeführer, der es unterliess, Ausweise über sein Vermögen und Einkommen vorzulegen, von der Gemeinde A. die Anzeige, dass er pro 1946 mit Fr. 18,000.— Einkommen und Fr. 100,000.— Vermögen eingeschätzt worden sei.

B. — Mit staatsrechtlicher Beschwerde vom 7. Juni 1947 beantragt der Beschwerdeführer, den Beschluss der Steuerkommission A. vom 10. Mai 1947 aufzuheben und die Steuerpflicht im Kanton Zürich zu verneinen. Eventuell ersucht er das Bundesgericht zu entscheiden, ob Zürich oder Luzern zur Besteuerung zuständig sei und wie sich die beiden Kantone in die Steuerhoheit zu teilen haben. Zur Begründung führt die Beschwerdeschrift in formeller Beziehung aus, der Beschwerdeführer habe das Recht zur Doppelbesteuerungsbeschwerde nicht verwirkt. Das Bundesgericht habe allerdings entschieden, dass vor der Veranlagung rechtskräftig erkannt werden müsse, ob jemand, der die Steuerpflicht bestreite, der Steuerhoheit des betreffenden Kantons unterstehe. Hiebei handle es sich aber nach Wortlaut und Sinn des Urteils um « einen Anspruch des Bürgers auf Vorausbeurteilung der Steuerhoheitsfrage ». Der Steuerpflichtige könne auf dieses ausschliesslich zu seinem Schutz verliehene Recht verzichten,

indem er die Verfügung des Steueramtes über die Steuerhoheit unangefochten lasse oder ein gegen sie eingeleitetes Verfahren nicht fortführe. Der Beschwerdeführer, der in Luzern betrieben werden müsse, könnte die Einrede der Doppelbesteuerung auch noch im Rechtsöffnungsverfahren erheben. Umso mehr sei sie auch gegen den Taxationsentscheid zulässig.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

Die 30-tägige Frist für die staatsrechtliche Beschwerde wegen Doppelbesteuerung beginnt nach Art. 89 Abs. 3 OG zu laufen, wenn ein zweiter Kanton endgültig die Steuerhoheit in Anspruch genommen hat. Das geschah im vorliegenden Fall durch die Verfügung des kantonalen Steueramtes Zürich vom 1. November 1946, die kantonalmässig gesehen rechtskräftig wurde. Die mehr als ein halbes Jahr nach Zustellung dieses Entscheides erhobene Doppelbesteuerungsbeschwerde ist infolgedessen nicht fristgemäss eingereicht worden, sodass nicht auf sie eingetreten werden kann.

Die Einwendungen, mit denen der Beschwerdeführer die Rechtzeitigkeit seiner Beschwerde darzutun versucht, sind unbegründet. Der dem Bürger zuerkannte Anspruch auf rechtskräftige Vorausbeurteilung der bestrittenen Steuerhoheit (BGE 62 I 75 f.) liegt zwar im Interesse des Steuerpflichtigen, bezweckt aber allgemein die sachgemässe Ordnung des Verfahrens bei Streitigkeiten über die Steuerhoheit. Damit ist unvereinbar, dass der Steuerpflichtige im Veranlagungsverfahren auf den nach kantonalem Recht endgültig gewordenen Entscheid über die Steuerhoheit zurückkommen kann. Die staatsrechtliche Beschwerde wegen Doppelbesteuerung steht ihm nur noch zu, soweit die Veranlagung weitere, noch nicht beurteilte Fragen des Doppelbesteuerungsrechtes entstehen lässt. Sollte der Beschwerdeführer für die zürcherische Steuer in einem andern Kanton betrieben werden müssen, so wäre er allerdings nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts

(BGE 59 I 26) unter Umständen befugt, im Rechtsöffnungsverfahren die Einrede der Doppelbesteuerung zu erheben und gegen den zu seinen Ungunsten ausfallenden Entscheid das Bundesgericht anzurufen. Er könnte aber in diesem Falle lediglich noch den zürcherischen Steueranspruch bestreiten, nicht eventuell auch den luzernischen, so dass es bei der Doppelbesteuerung bliebe, wenn die Steuerhoheit dem Kanton Zürich zustünde. Aus dieser Möglichkeit, den Doppelbesteuersstreit unter Umständen in einem gewissen Umfange doch noch dem Bundesgericht vorlegen zu können, darf aber nicht abgeleitet werden, dass die vorliegende Beschwerde zulässig sei.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

29. Auszug aus dem Urteil vom 16. Oktober 1947 i. S. Klarfilm-Aktiengesellschaft gegen Kantone Zürich und Luzern.

Art. 46 Abs. 2 BV. Der Steuerpflichtige, der den von ihm geforderten Steuerbetrag vorbehaltlos bezahlt, verwirkt das Recht zur staatsrechtlichen Beschwerde nur, wenn er bei der Zahlung Kenntnis vom kollidierenden Steueranspruch des andern Kantons hatte, nicht auch, wenn er lediglich mit ihm rechnen musste (Änderung der Rechtsprechung).

Art. 46 al. 2 Cst. Le contribuable qui paie sans réserve l'impôt qui lui est réclamé par l'un des cantons est déchu de son droit d'interjeter un recours de droit public si, au moment du paiement, il avait connaissance de la prétention formulée par l'autre canton, mais non pas en revanche s'il devait seulement s'attendre à cette prétention (changement de jurisprudence).

Art. 46, cp. 2 CF. Il contribuente che paga senza riserva l'imposta domandatagli da uno dei cantoni non può più interporre un ricorso di diritto pubblico se, all'atto del pagamento, conosceva la pretesa formulata dall'altro cantone; conserva invece il diritto di ricorso se doveva semplicemente contare su questa pretesa (cambiamento di giurisprudenza).

A. — Die Beschwerdeführerin befasst sich mit dem Erwerb und der Verwertung von Patenten betreffend das Klarfilmverfahren. Sie hat ihren Sitz in Luzern. Die Generalversammlungen und die Verwaltungsratssitzungen